

Satzung der Stadt Uffenheim über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Uffenheim erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO folgende

Satzung

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

II. Bürgermedaille

§ 2

(1) Die Bürgermedaille der Stadt Uffenheim kann nur an Personen verliehen werden, die allgemein hohes Ansehen genießen und durch außergewöhnliche Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, sportlichem oder caritativem Gebiet zum Wohl und Ansehen der Stadt beigetragen haben. Sie kann jährlich höchstens an eine Person verliehen werden. Die Zahl der lebenden Medailleninhaber darf nicht mehr als 7 (sieben) betragen.

(2) Die Bürgermedaille ist in massivem Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von etwa 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Uffenheim und auf der Rückseite mit einer stilisierten Lorbeerumrankung die Worte „Für hervorragende Verdienste um die Stadt Uffenheim“.

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„..... hat sich um die Stadt Uffenheim verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.

(Ort) (Datum)

(Name)

1. Bürgermeister/in“

III. Ehrennadel

§ 3

(1) Die Ehrennadel der Stadt Uffenheim kann nur an Personen verliehen werden, die zum allgemeinen Ansehen in besonderem Maße und durch besondere Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, sportlichem oder caritativem Gebiet zum Wohl und Ansehen der Stadt beigetragen haben.

(2) Die Ehrennadel besteht aus einer Anstecknadel mit dem Wappen der Stadt Uffenheim das von einem stilisierten Lorbeerkranz umrankt ist. Der Lorbeer ist entweder bronze-, silber- oder goldfarben ausgeführt.

(3) Die Ehrennadel in Bronze kann jährlich höchstens an 7 Personen; in Silber jährlich höchstens an 5 Personen; in Gold jährlich höchstens nur an 3 Personen verliehen werden. Die Zahl der lebenden Ehrennadelinhaber in Bronze darf nicht mehr als 21 (einundzwanzig), in Silber nicht mehr als 15 (fünfzehn), in Gold nicht mehr als 9 (neun) betragen.

§ 4

Ehrungs- und Auszeichnungsvorschläge sind beim 1. Bürgermeister der Stadt Uffenheim mit ausführlicher Begründung unter Wahrung äußerster Diskretion einzureichen. Nach Vorprüfung im zuständigen Ausschuss ist der Antrag mit gutachterlicher Stellungnahme dem Stadtrat zur Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung vorzulegen.

§ 5

(1) Der Beschluss über die Verleihung der Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stadtratsmitglieder. Der Beschluss über die Verleihung der Bürgermedaille kann weder aufgehoben noch widerrufen werden.

(2) Der Beschluss über die Verleihung der Ehrennadel bedarf der absoluten Mehrheit des Stadtrates. Der Beschluss über die Verleihung der Ehrennadel kann durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Stadtratsmitglieder aufgehoben bzw. widerrufen werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung einer goldenen Bürgermedaille der Stadt Uffenheim und deren Verleihung vom 27.11.1969 außer Kraft.

Uffenheim, den 17.10.2002

STADT UFFENHEIM

S

Schöck
1. Bürgermeister

niedergelegt: 25.10.2002

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung in der Zeit vom 25.10.2002 bis 11.11.2002 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflagen.

Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 21.10.2002 hingewiesen, die in der Zeit vom 25.10.2002 bis 11.11.2002 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war.

Außerdem wurde die Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom 26.10.2002 durch Abdruck ortsüblich bekanntgemacht.

Uffenheim, den 12.11.2002

Schöck
1. Bürgermeister